

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.1981

Geschäftszahl

1289/79

Rechtssatz

Auch der Dieb, der nicht wegen gewerbsmäßigen Diebstahls verurteilt wurde, kann bei der Veräußerung des Diebsgutes abgabenrechtlich eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Beachte

Siehe:

82/14/0315 E 4. Oktober 1983

Besprechung in:

AnwBl 1982/3, S 161;